folgende Bestimmungen genau zu beobachten

Art. 1.

Der Steuer-Termin beginnt und dauert in allen Ortschaften des Landgerichts, als der Stadt Altenberg, Bärenburg, Clemenz- u. Klingenberg, Fürstenau, Hennersdorf, Johnsbach, Kipsdorf, Lauenstein, Liebenau, Neuhermsdorf, Pretzschendorf u. Schellerhau jährlich zwei Mal und zwar in Altenberg nicht früher als der Beamte will, u. nur solchem einer besonderen Anzeige desselben noch nicht bedarf, welcher bei früher Steuer-Termin gehörig angekommen u. noch da selbst zu sein

Art. 2.

Der Beginn wird öffentlich auf drei Tage bekannt gemacht.

Art. 3.

Jeder bei der Steuer-Termin anwesende Schuldner hat, bevor er wirklich aufgenommen wird, zu bezahlen

4 Gr 7 Pf. 5 Hz

nämlich

2 Gr — z. Landschule
— 15 — beide Ortsgeistliche
— 15 — beide Landschullehrer
— 5 — z. Schullehrerwitwenkasse

— 13 Pf. 1 Hz der Kirche
— 13 — der Armenkasse
— 1. 3 der Kirchkasse
— 5 — Kirchbaukasse

nebst

was zu entrichten.

Art. 4.

Der Beginn der Steuerzahlung ist genau der festen Bestimmung der Vorsteher überlassen, jedoch darf derselbe der Termin nicht über sechs Wochen

nicht übersteigen. Ein jeder der Zahlung nie Recht, welcher auf einen der Termine, innerhalb, wie oben bestimmt, seine Steuer nicht entrichtet, muß solche auch binnen der Frist des Beginns seiner Steuer

sechs Wochen

zu entrichten.

Art. 5.

Wird der Zahlung auf irgend einen Anlaß und der Steuer Termin, so hat er dem Steuereinnehmer einen Tag vorher anzuzeigen, damit derselbe die Einnahme vorbereiten, u. andere Termine zu bestimmen, damit der Steuergeber als Rücksichtigung zu genießen.